

## **Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Esens**

### **(Baumpflegesatzung)**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 des Nds Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie §§ 10 und 58 Nds. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den §§ 1,2,4 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes, die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Esens geschützt zur

1. Belebung, Gliederung, Gestaltung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
2. Minderung oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen oder auf Stadtbiotope, z.B. durch Luftverschmutzungen und Lärm,
3. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
4. Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas oder der kleinklimatischen Verhältnisse,
5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale, die durch ordnungsbehördliche Verordnung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpflegesatzung ausgewiesen sind oder werden.
- (3) Diese Satzung gilt ferner nicht für
  1. Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen,
  2. Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m<sup>2</sup> stehen,
  3. die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,
  4. die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Maßnahmen am Baumbestand an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und

Freiflächen einschließlich des Friedhofes der Stadt Esens, wie z. B. die Beseitigung kranker und nicht standfester Bäume bei unmittelbaren Verkehrsgefahren.

### **§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume, mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume und Esskastanien.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  1. das Kappen von Bäumen,
  2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
  5. das Ausbringen von Herbiziden,
  6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

### **§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen**

Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:

- (1) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach der „ZTV Baumpflege-Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung wie:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. die Behandlung von Wunden,
  3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (2) Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,
  - (3) Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Esens. Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Bauhof im Benehmen mit dem Bauamt der Samtgemeinde Esens über die Maßnahmen. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet der Bau- und Umweltausschuss der Stadt. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.
  - (4) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Bauamt der Samtgemeinde Esens – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung - anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer von einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um der Stadt Esens die Begutachtung zu ermöglichen.

### **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Esens den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Esens auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.
- (3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Esens anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Esens oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat. Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, insbesondere einer etwaigen Ersatzvornahme, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Niedersachsen - NVwVG - in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Stadt Esens kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG gewährt werden.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Bauamt der Samtgemeinde Esens, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser einzutragen.
- (4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem NVwKostG. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.

### **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.
- (2) Entscheidungen des Kreises als Baugenehmigungsbehörde über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, ergehen entsprechend § 18 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

### **§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 20-25 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.
- (3) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ersatzpflanzung ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Esens schriftlich anzuzeigen.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1-5 kann im Einzelfall mit Zustimmung der Stadt Esens abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

### **§ 10 Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Esens abtritt. Die Stadt Esens ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.

### **§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Esens zu leisten. Sie sind zweckgebunden einem Pool „Baumpflege“ zuzuordnen.
- (2) Der Pool „Baumpflege“ dient der Finanzierung und Pflege von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Bauamt der Samtgemeinde Esens.

- (3) Das Bauamt der Samtgemeinde Esens erstattet dem Bau- und Umweltausschuss der Stadt Esens jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.

### **§ 12 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Esens sind berechtigt, gemäß § 39 NAGBNatSchG zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des BNatSchG und des § 43 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
  2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  3. entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Esens (Baumpflegesatzung) vom ..... tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.